

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, Volker Münz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/12592 –**

### **Vertrauliche Hintergrundgespräche der Bundesregierung mit ausgewählten Medien**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Februar 2024 wurde bekannt, dass die Verfassungsschutzpräsidenten von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Chefredaktion des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) jeweils zu sogenannten Hintergrundgesprächen eingeladen haben ([norberthaering.de/news/mdr-verfassungsschutz/](http://norberthaering.de/news/mdr-verfassungsschutz/)), wobei die Termine in zwei der drei Länder bereits in die Vorwahlkampfphase fielen (vgl. [www.bundeswahlleiterin.de/service/glossar/w/wahlkampfphase.html](http://www.bundeswahlleiterin.de/service/glossar/w/wahlkampfphase.html)).

Als Hintergrundgespräch wird ein vertrauliches Gesprächsformat bezeichnet, in denen Bundesministerien und Behörden gezielt Informationen an ausgewählte Medien weiterreichen, die diese in ihre Berichterstattung einfließen lassen sollen, ohne aber die Regierung als Quelle zu benennen. Es handelt sich also nach seinem eigenen Bestimmungszweck her um ein Instrument zur verdeckten Einflussnahme auf die öffentliche Meinung. Die Festlegung des Zeitpunkts der informellen Gespräche hat zu Vermutungen geführt, dass die Verfassungsschutzämter mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zusammenwirken wollen, um den starken Umfragewerten der AfD entgegenzuwirken (s. o.). Auf eine Presseanfrage hin lehnten die drei Landesämter eine nähere Auskunft zu den Inhalten der Gespräche ab; teilweise wollte man nicht einmal die Absicht bestätigen, sich zu treffen ([apollo-news.net/mdr-chefredaktion-trifft-sich-mit-verfassungsschutzchefs/](http://apollo-news.net/mdr-chefredaktion-trifft-sich-mit-verfassungsschutzchefs/)).

Diese Informationspolitik lässt zusammen mit den geplanten Sondermaßnahmen gegen die AfD im Falle ihrer Regierungsbeteiligung nach Ansicht der Fragesteller erhebliche Zweifel aufkommen, ob sich der Verfassungsschutz selbst noch vollumfänglich auf dem Boden der Verfassung bewegt ([www.tage.sspiegel.de/politik/bei-afd-regierungsbeteiligung-verfassungsschutz-wurde-landesamter-im-osten-isolieren-12123920.html](http://www.tage.sspiegel.de/politik/bei-afd-regierungsbeteiligung-verfassungsschutz-wurde-landesamter-im-osten-isolieren-12123920.html)).

Die Verweigerung jeglicher Auskünfte zu den Geheimgesprächen mit dem MDR dürfte nach Auffassung der Fragesteller einen Verstoß gegen die höchstgerichtliche Rechtsprechung der letzten Jahre darstellen. In drei richtungweisenden Urteilen aus den Jahren 2019, 2021 und 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) dem Bundesnachrichtendienst (BND) auferlegt, der Presse Einzelheiten zu solchen Treffen preiszugeben (BVerwG 6 A 7.18: [www.bverw](http://www.bverw)

g.de/180919U6A7.18.0, BVerwG 6 A 10.20: [www.bverwg.de/080721U6A10.20.0](http://www.bverwg.de/080721U6A10.20.0), BVerwG 10 A 2.23: [www.bverwg.de/de/091123U10A2.23.0](http://www.bverwg.de/de/091123U10A2.23.0)). In einer Güterabwägung zwischen dem allgemeinen Auskunftsrecht der Presse einerseits und dem Schutz des Recherche- und Redaktionsgeheimnisses der Journalisten, die an diesen Treffen konkret teilnehmen, andererseits, hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die pauschale Verweigerung von Informationen über diese Zusammenkünfte seitens der Behörden nicht rechtmäßig sei. Dabei sei es unerheblich, ob die Behörde Vertraulichkeit angeordnet oder mit den Teilnehmern vereinbart habe, sondern es komme für die Wahrung des Geheimnisses darauf an, ob die geteilten Informationen „selbst als objektiv schutzwürdig“ zu betrachten seien (BVerwG 6 A 7.18 29, Randnummer 29). Selbst für den BND gelte keine Bereichsausnahme vom grundsätzlichen Auskunftsanspruch der Presse (BVerwG 6 A 7.18, zweiter Leitsatz).

Das entscheidende Kriterium, so der Tenor der Entscheidungen, sei vielmehr, ob durch die Veröffentlichung von Informationen über diese Treffen Rückschlüsse auf die Recherchetätigkeiten der einzelnen Teilnehmer möglich seien. Läge eine Lage vor, bei der „durch die Erteilung der begehrten Auskunft ein hinreichend konkreter Bezug zu den Recherchen der betroffenen Medienvertreter besteht, der die Annahme einer Gefahr der Aufdeckung der Recherche durch Dritte rechtfertigt“, sei diese Auskunft zu verweigern (BVerwG 6 A 10.20, dritter Leitsatz).

Wo dies aber nicht der Fall sei, etwa wenn die angefragten Informationen so allgemeiner Natur seien oder die Treffen in einem so großen Personenkreis stattfänden, dass keine derartigen Rückschlüsse möglich seien, seien die Auskünfte im Umkehrschluss zu erteilen, so der Leitgedanke der Urteile. Dies träfe etwa bei Terminen zu, bei denen Journalisten ausschließlich zum Zwecke des Kennenlernens eingeladen werden, oder solchen Hintergrundgesprächen, die in einem größeren Personenkreis abgehalten werden (BVerwG 6 A 10.20). Nur zu vertraulichen Einzelgesprächen, dem dritten identifizierbaren Gesprächsformat der Geheimdienste, gelten strikte Auskunftsbeschränkungen (BVerwG 6 A 10.20), wobei aber auch hier Fragen zum Umfang dieser Treffen erlaubt seien (BVerwG 10 A 2.23).

Behörden und Bundesministerien müssen sich also mit ihrer eingeübten Praxis, handverlesene Journalisten exklusiv mit Informationen zu versorgen, selbst einer gewissen öffentlichkeitswirksamen Kontrolle unterwerfen. Die Fragesteller sind der Auffassung, dass das parlamentarische Fragerecht der Opposition hierzu nicht minder als der Auskunftsanspruch der Presse Geltung gegenüber der Bundesregierung beanspruchen kann. Die folgenden Fragen richten sich daher im Zuschnitt an den besagten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts aus, beziehen aber alle Bundesministerien und Bundesbehörden ein, allen voran das Bundesamt für Verfassungsschutz.

1. Welche Medien und Medienvertreter wurden in den letzten sechs Jahren von der Bundesregierung zu sogenannten Kennenlernerterminen eingeladen (bitte nach Bundesministerium oder Bundesbehörde, Datum, Medium und Medienvertreter aufschlüsseln), und welche weiteren schriftlichen Informationen liegen den veranstaltenden Bundesministerien oder Bundesbehörden zu den jeweiligen Terminen vor (bitte das Hauptaugenmerk auf die besprochenen Themen und die zeitliche Dauer der Treffen legen)?
2. Welche Medien und Medienvertreter wurden in den letzten sechs Jahren von der Bundesregierung zu welchen Themen zu Hintergrundgesprächen im Kreis oder in der Gruppe eingeladen (bitte nach Bundesministerium oder Bundesbehörde, Datum, Medium und Medienvertreter sowie Thema aufschlüsseln), und an welchen dieser Gespräche hat der Bundesminister bzw. oberste Behördenleiter persönlich teilgenommen?

3. Welche zehn Medien haben in den letzten sechs Jahren die meisten vertraulichen Einzelgespräche erhalten (bitte nach Jahr, Bundesministerium oder Bundesbehörde, Medium bzw. Medienvertreter und jeweiliger Anzahl der Gespräche aufschlüsseln)?
4. Wie viele vertrauliche Einzelgespräche wurden in den letzten sechs Jahren abgehalten (bitte nach Bundesministerium oder Bundesbehörde und Jahr aufschlüsseln), und wie hoch war jeweils der Anteil von Medien bzw. Vertretern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (bitte nach Jahr, Bundesministerium oder Bundesbehörde, Medium bzw. Medienvertreter und jeweiliger Anzahl der Gespräche aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung der Fragen 1 bis 4 kann bereits wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, (BVerfGE 147, 50 [147]). Es sind nur die Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Die Fragen 1 bis 4 umfassen umfangreiche und teils mittels nicht klar definierter Begriffe beschriebene Angaben zu Pressekontakten sämtlicher Bundesministerien und Bundesbehörden der letzten sechs Jahre. Um sie beantworten zu können, müsste, allein für den Ministerialbereich, jedenfalls eine immense Vielzahl von Aktenbeständen und ggfs. weiteren Aufzeichnungen durchsucht werden. Eindeutige Stichworte, die die Suche anleiten könnten, sind nicht ersichtlich (entsprechende Informationen könnten etwa unter allgemeinen Begriffen, unter Benennung der eingeladenen Medien oder den Namen der betreffenden Personen gespeichert worden sein), weshalb die angefragten Informationen nicht verlässlich über eine elektronische Suche ermittelt werden könnten und die sehr umfangreichen Akten- und Ablagesysteme vielmehr händisch durchsucht werden müssten.

Für die Beantwortung der Fragen würde daher ein derart großer Rechercheaufwand nötig, dass große Teile mindestens der Grundsatzbereiche bzw. Stabs- und Pressestellen der Bundesregierung einschließlich ihres Geschäftsbereichs ihre originären Aufgaben für wenigstens mehrere Tage nicht erfüllen könnten. Dies würde die Arbeit der Bundesregierung in nicht hinnehmbarem Maße einschränken.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Schutz der Pressefreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen reicht. Dabei ist jede Tätigkeit medien-spezifischer Informationsbeschaffung mit vom Schutzbereich der Pressefreiheit umfasst. Auch nicht öffentliche bzw. nicht veröffentlichte Gespräche, die Journalistinnen und Journalisten mit Vertreterinnen und Vertretern von Behörden führen, unterliegen daher dem grundrechtlich geschützten Recherche- und Redaktionsgeheimnis.

Insofern wird im Übrigen auf die Antworten der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 42 der Abgeordneten Christina Baum auf Bundestagsdrucksache 20/10565 sowie zur Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/10583, S. 2, verwiesen.

5. Verfügt das Bundesamt für Verfassungsschutz über Erkenntnisse, dass vertrauliche Hintergrundgespräche mit Medien im Vorfeld von Bundestags- oder Landtagswahlen einen Einfluss auf das Wahlverhalten ausüben können, und wenn ja, welche?

Die Fragen 5 und 7 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu beobachten. Die Beobachtung des Wahlverhaltens liegt demnach nicht im Zuständigkeitsbereich des BfV. Nach § 16 Absatz 1 BVerfSchG informiert das BfV die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG, soweit hinreichend gewichtige Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Dem liegt zugrunde, dass das Fundament streitbarer Demokratie die engagierte Bürgergesellschaft ist. Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit zielt auf Informiertheit über extremistische Bestrebungen, um sich damit sachkundig auseinandersetzen zu können. In diesem Sinne ist das BfV in der streitbaren Demokratie informationell-aufklärender Akteur im Interesse einer gesellschaftlich informierten Auseinandersetzung mit Extremismus.

Ergänzend wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 40 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/8101 verwiesen.

6. Welche rechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben hat das Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit diesen Treffen zu beachten, um einem unzulässigen staatlichen Eingriff in den demokratischen Willensbildungsprozess des Volkes vorzubeugen?

Das BfV ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (§ 3 Absatz 3 BVerfSchG) und beachtet demnach alle einschlägigen Rechtsvorschriften.

7. Welche institutionellen Vorkehrungen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz getroffen, damit seine Informationspolitik auf diesen Treffen nicht mit dem demokratischen Willensbildungsprozess des Volkes interferiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.